Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt der Stadt Steinheim vom 14. Juli 1982

Auf Grund der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), wird von der Stadt Steinheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Steinheim vom 12. Juli 1982 für das Gebiet der Stadt Steinheim folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Befahren des Marktgeländes und Mitführen von Sachen

(1) Das Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen aller Art ist während der festgesetzten Öffnungszeiten verboten.

(2) Das Mitführen von Mofas, Mopeds oder ähnlichen Fahrzeugen und sperrigen Gegenständen sowie von Hunden, auch an der Leine, mit Ausnahme von Blindenhunden, auf dem Markt ist verboten. Hundehalter und Hundebesitzer sind dafür verantwortlich, daß ihre Hunde nicht auf dem Markt herumlaufen.

§ 2

Werbung

Es ist verboten, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände auf dem Markt zu verteilen.

§ 3

Verhalten der Besucher

(1) Jeder Besucher hat sich zu verhalten, daß die Veranstaltung nicht gestört wird. Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann von den Aufsichtspersonen des Marktes verwiesen werden.

(2) Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung verstößt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Tageszeiten

a) Westfalen-Blatt
b) Neue Westfälische

In Kraft.

Stadt Steinheim
als örtliche Ordnungsbehörde

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt der Stadt Steinheim und über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs stimmt mit dem Wortlaut des ordnungsgemäß zustande gekommenden Ratsbeschlusses vom 12. Juli 1982 überein und wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinheim, den 14. Juli 1982

Stadt Steinheim
Der Stadtdirektor
gez. Ernst

Die Verordnung ist am 03. August 1982 in Kraft getreten.